

SATZUNG des Vereins DogCon-ResQ

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: DogCon-ResQ

Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und führt danach den Zusatz im Vereinsnamen: e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Düren in NRW

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des deutschen Tierschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung nachstehender Durchführungen, Tätigkeiten und Aufgaben.

Unterstützung von deutschen Tierschutzorganisationen, Tierheimen, Behörden und bedürftigen Privatpersonen für die Resozialisierung, Eingliederung, Training, Pflege und Betreuung von Hunden, sowie Schulung und Weiterbildung für Tierheimmitarbeiter, Tierschutzorganisationen und bedürftige Hundehalter.

Es wird das Ziel verfolgt, Tierwohl zu fördern und gezielt Maßnahmen umzusetzen, die einen nachhaltigen Beitrag zum Schutz und zur artgerechten Betreuung und Wiedereingliederung von Hunden in die Gesellschaft, in den Alltag leistet.

Dabei orientiert sich der Verein an den gesetzlichen Vorgaben zur Gemeinnützigkeit nach § 52 der Abgabenordnung (AO) sowie an den zivilrechtlichen Grundsätzen zum Tierschutz und dem deutschen Tierschutzgesetz.

Gemäß § 52 AO gilt der Tierschutz als gemeinnützig, wenn er darauf abzielt: Tiere vor Misshandlungen und Vernachlässigung und falscher Haltung zu schützen, artgerechte Haltung und Versorgung sicherzustellen, Übervermehrung von Tieren, durch gezielte Maßnahmen wie Kastrationsprojekte, zu verhindern, Öffentlichkeit über Tierschutzbelange aufklären.

(4) Zusätzlich verfolgt der Verein die folgenden Ziele:

Familien/ Hundehalter mit bereits adoptierten Tierschutzhunden bzw. vorhandenen Hunden, die überfordert sind und vor der Abgabe des Hundes stehen, durch die temporäre Aufnahme des Hundes und/oder gezieltes Training und Begleitung zu unterstützen, so dass weniger Tiere in Tierheime und Tierschutzorganisationen zurückgebracht werden müssen. Somit soll verhindert werden, dass Tierheime überfüllt werden und letztendlich kollabieren. Des Weiteren bietet der Verein anderen Tierschutzorganisationen und Tierheimen die Möglichkeit, dort ansässige Hunde temporär als Pflege und Übergangsstelle zu übernehmen, mit ihnen zu arbeiten, zu resozialisieren, sie alltagstauglich zu machen, um diese Hunde für das Tierheim / Tierschutzorganisation gut vermittelbar zu machen und wieder in den Alltag zu integrieren. Es werden keine Hunde direkt aus dem Ausland aufgenommen, nur ausschließlich sich bereits in Deutschland befindliche Hunde aus dem Tierschutz.

Auch Projekte, Aufklärungsarbeit und Maßnahmen im In- und Ausland sollen umgesetzt werden, die langfristig helfen, die Abgabe von Hunden in Tierheime und die Einfuhr von Auslandshunden zu reduzieren.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe und nicht angepasste Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft, bewusst und absichtlich das Ansehen oder die Interessen des Vereins in einer Weise schädigt, die dem Vereinszweck, dem Tierschutzgedanken und dessen Vereinswerten nicht entspricht bzw. entgegensteht oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr soweit erhoben und/oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Voll-Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins, soweit es ihm möglich ist, zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften und Möglichkeiten steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.

(2) Die Höhe einer möglichen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und steht in der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(3) Ehrenmitglieder sind von einer Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Der Verein wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter einzeln oder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand, dem Kassenwart/Schriftführer ergänzt. Dieser handelt nicht nach §26 BGB. Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt und übernimmt für den Vorstand geschäftsführende, unterstützende und beratende Aufgaben.

(4) Den Mitgliedern des Gesamt-Vorstands kann eine angepasste Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Reporting der lfd. Aktivitäten und Planungen an die Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des

Vorstands berechtigt, ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Aufwandsentschädigung, Abreitnehmer, beauftragte Unternehmen

Mitglieder oder externe Helfer und sonstige Auftragnehmer können Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 und 26a EStG oder anderweitiger steuerlich zulässiger Regelungen, erhalten.

Der Verein, vertreten durch den Vorstand, darf zur Durchführung der lfd Aufgaben und zur Durchführung der Vereinszwecke Arbeitnehmer anstellen und externe Unternehmen beauftragen. Die Höhe der Gehälter, der Vergütungen/Aufwendungen hierfür müssen markt-/branchenüblich sein.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Festlegung und Beschluss der Geschäftsordnung und der Finanzordnung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz und / oder über eine entsprechende Onlineplattform erfolgen. Die Festlegung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse, den Fortbestand und den Zweck des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Jedes Aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung und Unterstützung des deutschen Tierschutzes. Diese hat das Vermögen ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des deutschen Tierschutzes zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Düren, 02.09.2026